

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Geraberg**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2 S. 41), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zu Änderung der ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Geraberg vom 04.02.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geraberg in der Sitzung vom 15.12.2004 die folgende Gebührensatzung beschlossen; zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Geraberg vom 04.02.2005 erhebt diese Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5

#### Bestattungs- und Benutzungsgebühren

Erdgrab (25 Jahre Nutzung)	
Erdgrab	300,00 €
Kindergrab unter 10 Jahre	150,00 €
Doppelerdgrab (25 Jahre Nutzung)	600,00 €
Wahlgrab (50 Jahre Nutzung)	900,00 €
Urnengrab (15 Jahre Nutzung)	
Erstbelegung	150,00 €
jede folgende Urne	40,00 €
Urne in einem belegtem Erdgrab	40,00 €
Anonyme Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab	150,00 €
Alternative Bestattung in einem anonymen Bestattungsfeld	150,00 €
Totengräbergebühren für	
Urnenbeisetzung	60,00 €
Umbettung Urne (zzgl. Portokosten)	85,00 €
Verlängerung Nutzungszeit jährlich	
Erdreihengrab	15,00 €
Doppelerdgrab	25,00 €
Kindergrab	7,50 €
Wahlgrab	20,00 €
Urnengrab	12,50 €

Grabberäumung	
Urnengrab	100,00 €
Erdgrab	350,00 €
Kapellenbenutzung	55,00 €
Gewerbetätigkeit pro Jahr	20,00 €

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.